

S a t z u n g
des
„Freundeskreises der Diakonie-Sozialstation Büchen“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Diakonie-Sozialstation Büchen“

Der Verein hat seinen Sitz in 21514 Büchen, Grüner Weg 17 a.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein sieht seine Aufgabe in der ideellen und materiellen Förderung der Belange der Diakonie-Sozialstation. Insbesondere hat er sich zur Aufgabe gesetzt:

Die Unterstützung der Einrichtung durch Rat und Tat, insbesondere auch durch Zuwendung von Geld- und Sachspenden zum Wohle der Kranken, Alten, Behinderten und Pflegebedürftigen, die durch die Diakonie-Sozialstation betreut werden.

Die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen der Diakonie-Sozialstation, persönlichen Hilfen im Alltag die der Verbesserung der Versorgung der Kranken, Alten, Behinderten und Pflegebedürftigen dienen, insbesondere jedoch Patientenbesuchsdienste durchzuführen.

Die Förderung und Verbesserung der Kommunikation zwischen dem Träger der Diakonie-Sozialstation, den Kirchen, den Kommunalgemeinden, den Wohlfahrtsverbänden, dem Landfrauenverein und den Ortsgruppen des Reichsbundes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Beiträge der Mitglieder und das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise verwirklicht werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung bzw. Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Träger – Kirchengemeinde Büchen Pötrau - Diakonie-Sozialstation Büchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle voll geschäftsfähigen natürlichen Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes werden.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Ausschluß, Auflösung des Vereines, Tod des Mitgliedes.

Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Austrittes endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Kalenderjahres.

Ausschluß

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Abmahnung gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder ihren Zahlungsverpflichtungen trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachgekommen sind.

Der Ausschluß erfolgt durch schriftliche und begründete Erklärung des Vorstandes; sie ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzusenden. Gegen den Ausschluß durch den Vorstand kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet über den Einspruch mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung; die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes ruhen bis zur Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Auflösung des Vereines oder die Änderung des Vereinszweckes können nur durch Beschluß einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenigstens ein Fünftel der Mitglieder eine solche beim Vorstand schriftlich beantragt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, daß die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

Wenn die Auflösung des Vereines oder die Veränderung des Vereinszweckes beabsichtigt ist, ist in der Einladung besonders darauf hinzuweisen (§ 5 letzter Absatz).

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ausgenommen in den Fällen § 5 letzter Absatz);

Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Geheime Abstimmung nur dann, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines; ihre Beschlüsse binden die übrigen Vereinsorgane. Sie beschließt insbesondere über:

- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Satzungsänderungen,
- Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung des Vereines,
- den Wirtschaftsplan,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Entlastung des Vorstandes,
- über den Einspruch von ausgeschlossenen Mitgliedern,
- Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Mitgliederversammlung.

Der Jahresabschluß wird nach jedem Kalenderjahr von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft.

Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar: dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von zwei Vorstandsmitgliedern, von denen ein Mitglied der/die erste/zweite Vorsitzende sein muß.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden in ungeraden und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart in geraden Jahren gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vermögens im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn diese von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einmal einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Vorstandes und die Ausführung von Beschlüssen und der Kassenwart über das Geschäftsergebnis. Über die Entlastung ist jeweils getrennt abzustimmen.

§ 9

Protokollierungen

Die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Diese Satzung ist am 19. April 1999 in der vorliegenden Form beschlossen.